Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2025

Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2026 Anlage 2 – Rinderhaltung

| 1. | Δn | tra | aste | llar | ·/in |
|----|-----|------|------|------|------|
| Ή. | All | urac | uste | mer | /111 |

| Name, Vorname | | Unternehmernummer | | |
|---------------|--|-------------------|--|--|
| | | | | |

2.1. Einstreu

Zum Stroh im Sinne der Förderung gehört insbesondere Lang- und Kurz- bzw. Häckselstroh sowie bei Rindern auch Strohmehl oder - pellets. Andere Materialien zur Einstreu, wie z.B. Sägemehl, Holzschnitzel oder Sand sind nicht zulässig. Zu Einstreumengen und - frequenzen gibt es im Rahmen der Förderung keine festen Vorgaben. Näheres kann der Onlineschulung zur Förderung Haltungsverfahren auf Stroh entnommen werden.

Ich/Wir habe(n) ausreichend Stroh zur Verfügung

Nein □ Ja

2.2 Tageslichtdurchlässige Fläche

Voraussetzungen:

Allen Tieren des Betriebszweiges ist ein Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 5 % der Stallgrundfläche beträgt. Zur Stallgrundfläche gehört bei der ausschließlichen Nutzung eines Gebäudes als Stall, die gesamte Stallfläche, einschließlich aller Liege- und Laufflächen, der Tränken, des Fressbereichs und des Futtertischs, sofern keine Außenfütterung vorliegt. Nicht zur Stallgrundfläche gehören Auslaufflächen, auch dann nicht, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen. Dient das Gebäude sowohl als Stall, als auch anderen Nutzungen, wie z.B. der Lagerung von Maschinen oder Stroh (Mehrzweckhalle), ermittelt sich die relevante Stallgrundfläche aus der Summe der Bewegungsfläche der Tiere und der Fläche, die für die Versorgung der Tiere benötigt wird.

Türen und Tore können mit zur Tageslichtdurchlässigen Fläche gerechnet werden, sofern glaubhaft versichert werden kann, dass diese, mit Ausnahmen bei extremen Wetterbedingungen, immer offen stehen. Windschutznetze und Curtains sind nur mit 50% ihrer Größe als lichtdurchlässige Fläche zu berechnen, ebenso wie die andere Fläche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Lage im Gebäude keinen vollen Tageslichteinfall in den Aufenthaltsbereich der Tiere zulassen. Flächen, die keinen Lichteinfall ermöglichen, z.B. weil davor Stroh oder andere Gegenstände gelagert werden oder außenseitig Bäume oder Sträucher stehen, können nicht berücksichtigt werden.

Wird ein Gebäude nicht ausschließlich als Stall genutzt (Mehrzweckhalle), sind lediglich an die relevante Stallgrundfläche (Bewegungsfläche der Tiere zzgl. Versorgungsfläche) angrenzende Lichtflächen als direktes Licht mit 100% zu berücksichtigen. Indirektes Licht, das aus dem nicht als Stall genutzten Bereich einfällt, ist nach subjektiver Einschätzung mit 50% der Größe oder gar nicht zu berücksichtigen.

Bei Rinderhaltung in Außenklimaställen und Ställen mit permanentem Zugang zu Außenauslaufflächen, stellt sich die Frage nach der tageslichtdurchlässigen Fläche nicht.

Dokumentation der tageslichtdurchlässigen Fläche:

Bitte überprüfen Sie mithilfe des Beispiels, ob für Ihre Rinder ausreichend tageslichtdurchlässige Fläche vorhanden ist!

| Stall | Stallgrundfläche in qm | Tageslichtdurchlässige Fläche in qm | Tageslichtdurchlässige Fläche in Prozent | Ausreichend Fläche |
|---------|------------------------|--|---|--------------------|
| Stall A | 120 | 6 | 5,00 | 🔀 ja 🗌 nein |

Mein(e)/Unser(e) Stall/Ställe verfügt/verfügen über ausreichend tageslichtdurchlässige Fläche

□ Nein □ Ja

2.3 Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche

Voraussetzungen:

Es ist jedem Tier eine angemessene, uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen. Zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche zählt die Fläche des Stalls, die den Tieren als Bewegungsfläche, zum Koten und zum Liegen etc. effektiv zur Verfügung steht. Zu den Flächen die in diesem Sinne nicht uneingeschränkt nutzbar sind, gehört beispielsweise der Futtertisch.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2025

zu Haltungsverfahren auf Stroh - Anlage - 2

Bei Außenklimaställen, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind, zählt ausschließlich die überdachte Fläche zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche (abzüglich von Futtertisch, Lagerplatz von Futtermitteln o. ä).

Mindestgröße der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche je Tier:

| | Kriterium | Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche/ Tier (in qm) |
|----------------------------|---|---|
| Milch-/Mutterkühe | ab Erstkalbung | 5,50 |
| Kälber | Kälberhaltung bei der Mutterkuh | 2,75 |
| Mast-/Aufzuchtrin- der | älter als 6 Monate | 4,50 |
| Deckbulle in der Gruppe | nicht förderfähig bei gemeinsamer Haltung | 5,50 |

Dokumentation der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche:

Bitte überprüfen Sie mithilfe des Beispiels, ob für Ihre Rinder ausreichend uneingeschränkt nutzbare Stallfläche vorhanden ist!

| Buchtenbe- zeichnung | Buchtengröße in qm | Tierart | Anzahl Tiere | Benötigte Größe in qm | Ausreichend Fläche? |
|-------------------------|-----------------------|--------------------------|--------------|-----------------------|---------------------|
| Bucht 1 | 104,97 | Mastrinder Mutterkühe | 10 10 | 45,0 55,0 | ja |
| | | Kälber | 5 | 13,75 113,75 | nein |

| In meinem(n)/unserem(n) Stall/Ställe ist ausreichend uneingeschränkt nutzbare Stallfläche für jedes | s Rind vorhande | n |
|---|-----------------|---|
| | □ Nein | |

Auf Grundlage der angegebenen Tierzahlen ist folgende uneingeschränkt nutzbare Stallfläche in qm bereit zu stellen:

2.4 Liegeboxen / Liegefläche auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche

Mindestgröße der Liegefläche je Tier auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche:

(Liegeboxen in Haltungseinrichtungen für Rinder sind hiervon ausgenommen, jedem Tier ist eine Liegebox zur Verfügung zu stellen.)

| | Liegefläche / Tier (in qm) |
|---|----------------------------|
| Milch-/Mutterkühe, Aufzuchtrinder, Mastfärsen/-bullen | 2,25 |
| Kälber | 1,125 |
| Deckbulle in der Gruppe | 2,5 |

 $In\ meinem(n)/unserem(n)\ Stall/St\"{a}llen\ ist\ ausreichend\ Liegefl\"{a}che\ f\"{u}r\ jedes\ Rind\ vorhanden$

| Nein | Ja |
|------|----|

Auf Grundlage der angegebenen Tierzahlen ist folgende Liegefläche in qm bereit zu stellen:

X 🗸

Sollten Sie über Liegeboxen verfügen, ist jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung zu stellen.

Hochboxen sind nicht förderfähig. Hoch-Tief-Boxen sind förderfähig, wenn sie regelmäßig mit einer verformbaren Matratze ausgestattet sind und mit Stroh eingestreut werden. Eine "ausreichend gepolsterte" Liegebox in Liegeboxenlaufställen sollten mindestens eine organische Matratze von 10 cm Dicke aufweisen.

Mein(e)/Unser(e) Stall/Ställe verfügt/verfügen über förderfähige Liegeboxen

- Ja (Die vorhandenen Liegeboxen sind förderfähig.)
- □ Nein (Die vorhandenen Liegeboxen sind nicht förderfähig, da es sich z. B. um Hochboxen handelt.)
- ☐ Nicht relevant (Es sind keine Liegeboxen vorhanden.)

2.5 Grundfutterplatz

Voraussetzungen:

Den Milch-/Mutterkühen, Mast- und Aufzuchtrindern ist je Tier einen Grundfutterplatz zur Verfügung zu stellen bzw. im Falle der Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis, das bei 1,2:1 liegt, vorzusehen.

Futterraufen, die an der Wand oder an Trenngittern zu anderen Stallbuchten angebracht sind, können als Fressplatz berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Bullenmast können diese Raufen, in denen den Tieren zusätzlich zu den üblichen Rationen grob strukturiertes Futter, wie z.B. Heu oder Grassilage angeboten wird, einen Beitrag zu einer artgerechteren Fütterung leisten. Eine Anerkennung der Raufen kann jedoch nur dann erfolgen, wenn sie ihrem Zweck gemäß regelmäßig mit Raufutter befüllt werden.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2025

zu Haltungsverfahren auf Stroh - Anlage - 2

Es werden folgende Fressplatzbreiten je Tier (gemessen am Trog) festgelegt:

| A 4" 1 /8 4 // 1 1 1 | | 37 | 5 5 | | | |
|--|---------------------------|------------------|----------------|-----------------------------|---------------|------|
| Milch-/Mutterkühe | mind. 65 cm | | | | | |
| Rinderaufzucht-/Färsenmast | mind. 55 cm | | | | | |
| Bullenmast, Deckbulle | mind. 75 cm. | | | | | |
| Kälber bleiben bei der Prüfung | des Tier-Fressplatzverhä | altnisses unbe | rücksichtiat | | | |
| raiser siciser sor der i raiding . | 400 1.0. 1.000piatzvoille | and needed dribe | . aonoiornigi. | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Für jedes einzelne Tier ist ein | ausreichend hreiter Fi | ressniatz vor | handen | | □ Nein | □ Ja |
| Für jedes einzelne Tier ist ein ausreichend breiter Fressplatz vorhanden | | | | | | |
| Auf Crundlage der angegeber | an Tierreblen ist bei V | /avvatafiittav. | na falaanda | Eroconlot-broits in m boro | :4 otallan | |
| Auf Grundlage der angegebei | nen Herzanien ist bei v | orraisiulleru | ing loigenae | rresspiaizbreite in in bere | it zu Steller | 1. |
| | | | | | | |
| | | | | | | 4 |
| Falls keine Vorratsfütterung v | ∕orliegt, ist folgende Ar | nzahl an Grur | ndfutterplätz | en bereit zu stellen: | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | 7 |